

**KELLER**

*Creating Solutions*

The graphic features a central globe with binary code (0s and 1s) overlaid. Four product solution boxes are arranged around the globe: 'ICS' (intelligent clay solutions) at the top left, 'IAS' (intelligent automation solutions) at the top right, 'IMS' (intelligent machinery solutions) at the bottom right, and 'ITS' (infrared temperature solutions) at the bottom left. The main 'KELLER' logo and 'Creating Solutions' tagline are centered over the globe. At the bottom of the graphic, the 'morando Rieter' logo is displayed, consisting of a gear icon with 'R' and 'W' inside, the text 'morando Rieter', and a square icon with a white line graph.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen

If you don't understand German, please ask for the English version. By not doing so, you accept this version as applicable.  
Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen KELLER (nachfolgend „Käufer“) und Unternehmen (nachfolgend „Lieferant“) für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen.

## 1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Produkten oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als „Vertragsgegenstand“ bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Abschluss und Umfang des Vertrages

- 2.1 Der Käufer erklärt, unter Zugrundelegung dieser Bedingungen zu bestellen (Bestellung). Der Lieferant hat innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahme der Bestellung ohne Vorbehalt zu erklären (Auftragsbestätigung), ansonsten ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- 2.2 Liegt der Bestellung des Käufers ein bindendes Angebot des Lieferanten zugrunde, erklärt der Käufer mit dieser Bestellung die Annahme unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.
- 2.3 Durch die Lieferung der Vertragsgegenstände erklärt sich der Lieferant mit diesen Bedingungen einverstanden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 2.4 Mündliche Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.5 Der Lieferant hat die Anforderungen des Käufers zu prüfen und den Käufer noch vor Leistungserbringung vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich zu warnen.
- 2.6 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände frei von Fehlern sind, den Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck des Käufers entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften vorliegen. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität.
- 2.7 Lieferort und Endverwendungsstelle des Vertragsgegenstandes können auseinanderfallen. Maßgebend ist das in der Bestellung des Käufers Genannte.
- 2.8 Der Käufer kann zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

## 3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Preise als DDU, außerhalb der EU jedoch als DDP (INCOTERMS 2020) vereinbart. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Kostenvoranschläge und/oder Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.

- 3.3 Ohne besondere Vereinbarung zahlt der Käufer entweder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto ab Eingang der Rechnung und Eingang bzw. Erbringung des Vertragsgegenstandes (Zahlungsziel). Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefertermin.

## 4. Lieferung und Fristen, Lieferverzug, Ersatzvornahme, Vertragsstrafe

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Vertragsgegenstandes inklusive vollständiger Dokumentation am vereinbarten Lieferort.
- 4.2 Der Lieferant hat den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Im Übrigen hat sich der Lieferant mit dem Spediteur des Käufers für die Fälle, in denen kein DDP/DDU/CFR/CPT vereinbart ist, abzustimmen.
- 4.3 Teillieferungen sind unzulässig, außer der Käufer hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 4.4 Werden vereinbarte Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Lieferant in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.6 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
- 4.7 Im Falle eines Verzuges hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachlieferung (Nachfrist) zu setzen. Davon unbenommen hat der Lieferant den Käufer den aus der verspäteten Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.8 Wird im Falle eines Verzuges eine vom Käufer festgelegte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so ist er berechtigt, den verspäteten Vertragsgegenstand im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst zu bestellen, oder Dritte zu beauftragen. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Daneben ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 4.9 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne von Ziffer 4.8 handeln.
- 4.10 Außerdem ist der Käufer berechtigt, pro angefangenem Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 1%, maximal 10% des gesamten Auftragswertes, zu verlangen. Für den Fall, dass im Vertragsgegenstand bestimmte Dokumente zu bestimmten Terminen zu liefern sind, ist der Käufer berechtigt, pro im Verzug befindlichen Dokument jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR zu verlangen. Auf Schadenersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.

## 5. Geheimhaltung

- 5.1 Alle durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Zeichnungen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müs-

sen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Käufer selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Käufers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.

- 5.2 Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen Informationen vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte). Soweit der Käufer solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

## 6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Käufer, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Käufer ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Vertragsgegenstände des Käufers weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Käufer im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- 6.3 Der Lieferant räumt dem Käufer das unwiderrufliche Recht ein, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen, insbesondere ihn an Dritte weiterzuverkaufen.
- 6.4 Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen.
- 6.5 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

## 7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, Ausfuhrerklärung und Exportbeschränkungen

- 7.1 Die Vertragsgegenstände sind transportgerecht zu verpacken. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begleitpapiere alleine verantwortlich. Insbesondere bei Gefahrgut ist der Lieferant verantwortlich, dass sowohl die Verpackung und deren Kennzeichnung als auch das Transportmittel und dessen Kennzeichnungen den einschlägigen Bestimmungen für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnen- oder Hochseeschifffahrt bzw. Luftfahrt) entsprechen. In der Bestellung angegebene besondere Kennzeichnungs- und/oder Konservierungsvorschriften sind einzuhalten.

7.2 Über jede Sendung ist dem Käufer ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Lieferantennummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge und Artikelnummern des Käufers und des Lieferanten, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, in der Bestellung angegebene Zusatzdaten des Käufers (z.B. Abladestelle, Projektnummer) sowie die vereinbarten Preis-/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss eine Packliste mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.

7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.

7.4 Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Käufer die Zolltarifnummer und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei die Vertragsgegenstände durch Ursprungszeugnisse zu dokumentieren. Daneben hat er stets Vertragsgegenstände, welche ihren Ursprung nicht in der EU haben, auf dem Lieferschein deutlich mit „keine Ursprungsware EU“ zu kennzeichnen. Ein nicht in der EU ansässiger Lieferant hat zusätzlich dem Käufer die Zolltarifnummer und den Präferenznachweis für die jeweiligen Vertragsgegenstände mitzuteilen und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen. Der Lieferant stellt dem Käufer von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen. Bei außergemeinschaftlichen Bestellungen (nicht innerhalb der EU, NAFTA, Mercosur, etc.) hat der Lieferant eine Ausfuhrdeklaration beizufügen.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in Angeboten, bei Bestellungen und auf Rechnungen deutlich über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß den jeweils betroffenen nationalen Ausfuhrrechten, insbesondere dem deutschen, amerikanischen und japanischen Ausfuhrrecht, Angabe der betroffenen Ausfuhrlistennummern (AL) und Angabe – soweit es sich um Vertragsgegenstände handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegen – der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN).

## 8. Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer der Ereignisse von seinen Pflichten. Darüber hinaus ist er berechtigt – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

8.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten an dem Ort, an dem der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist (Lieferort). Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen, trägt er die Gefahr bis zur Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten. Wird in der Bestellung zusätzlich zum Lieferort eine Endverwendungsstelle benannt, so erstreckt sich der Gefahrübergang auf die Endverwendungsstelle.

## 9. Gewährleistung, Haftung

9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend Sachmangel genannt) gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn der vereinbarte Lieferumfang und die gelieferten Vertragsgegenstände nicht übereinstimmen.

- 9.3 Die Annahme des Vertragsgegenstandes steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Sachmangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer ist berechtigt, den Vertragsgegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Sachmängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Sachmangelanzeige. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Käufer im Falle einer erfolgten Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 9.4 Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant diesen zu beseitigen. Der Käufer darf für die Beseitigung nach seiner Wahl eine Nachbesserung oder Nachlieferung festlegen. Im Falle einer Nachlieferung hat der gesamte Vertragsgegenstand erneut geliefert zu werden.
- 9.5 Der Anspruch des Käufers auf Beseitigung endet 24 Monate nach mangelreifer Abnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Annahme der Lieferung durch den Käufer, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Zur Erhaltung der Ansprüche des Käufers reicht es aus, wenn der Sachmangel innerhalb der eben genannten Frist angezeigt wurde.
- 9.6 Zeigt sich innerhalb der in 9.5 Satz 1 vereinbarten Frist seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.
- 9.7 Ist eine Nachbesserung durchzuführen, hat der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Nachbesserung durchgeführt sein muss. Sollte der Lieferant einen angezeigten Sachmangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben haben, kann der Käufer die Beseitigung im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst durchführen oder Dritte beauftragen. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- 9.8 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne von Ziffer 9.7 handeln.
- 9.9 Für die Dauer einer Nachbesserung oder Nachlieferung ist die Frist nach 9.5 Satz 1 gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Für sämtliche nachgebesserten und/oder nachgelieferten Vertragsgegenstände beginnt die Frist nach 9.5 Satz 1 erneut.
- 9.10 Der Lieferant hat Ersatz für jegliche Verletzung einer Pflicht und den daraus entstandenen Schaden zu leisten. Daneben kann der Käufer auch den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant hat sämtliche der nach 9.1 - 9.8 anfallenden Kosten und Aufwendungen des Käufers infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Qualitätskontrolle, zu tragen; ebenso Kosten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu ersetzen hat.
- 9.11 Nimmt der Käufer von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Käufer gegenüber der Kaufpreis gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 9.12 Solange ein Sachmangel vorliegt, kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten.
- 9.13 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

## 10. Sonstige Haftung

- 10.1 Wird der Käufer aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten. Die Versicherung muss mindestens ein Rating entsprechend der nachstehenden Ratingagenturen haben (A.M.Best: A/A-, Fitch: AA, Moody's: Aa, Standard & Poor's: AA). Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Millionen betragen. Das Versicherungszertifikat ist auf Verlangen des Käufers vorzulegen.

## 11. Abtretung von Forderungen

- 11.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegenüber dem Käufer nicht abtreten, aufrechnen oder durch Dritte einziehen lassen.
- 11.2 Der Käufer darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

## 12. Eigentum, Werkzeugbestellung

- 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 12.2 Die vom Käufer beigestellten Materialien und Werkzeuge bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen werden für den Käufer vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Materialien hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für ihn verwahrt werden.
- 12.3 Der Lieferant hat auf Verlangen das Eigentum des Käufers an den beigestellten Werkzeugen deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Daneben ist er verpflichtet, die beigestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Vertragsgegenstände einzusetzen. Er hat die vom Käufer beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.4 Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen unverzüglich beigestelltes Material und/oder Werkzeug herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

## 13. Qualität und Dokumentation

- 13.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferung dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, sowohl im Land des Käufers als auch im Land der in der Bestellung angegebenen Endverwendungsstelle, und die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten eingehalten werden. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine CE-Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben.

13.3 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Vertragsgegenstände festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

## 14. Sicherheit, Umweltschutz, Sozialstandards und Menschenrechte (CSR)

14.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf Werksgeländen des Käufers oder Dritten ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

14.2 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebände vermieden werden, sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.

14.3 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung der bestellten Vertragsgegenstände soziale Mindeststandards sowie die Vorgaben aus dem LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und damit verbundenen CSR-Bestimmungen (Corporate Social Responsibility) eingehalten werden. Ferner verpflichtet er sich zur Einhaltung der Prinzipien der Norm SA 8000 (Social Accountability Standard); insbesondere hinsichtlich des Verbots von Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit, der Verletzung von Arbeits- und Gesundheitsschutz, Diskriminierung gleich welcher Art und menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen, unangemessenen Lohnes, der Behinderung von Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen, Nahrungsmittel- und Wasserverweigerung sowie des rechtswidrigen Land- und Lebensgrundlagenentzuges.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung der Vertragsgegenstände alle örtlichen gesetzlichen Umweltvorschriften einzuhalten; er erbringt auf Nachfrage einen geeigneten Nachweis.

14.5 Der Lieferant sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie deren Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant erklärt, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

14.6 Die Lieferanten von KELLER sind dazu angehalten, die Prinzipien der CSR in ihren Geschäftsprozessen zu respektieren und zu fördern.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsatzzerklärung (CSR-Verhaltenskodex) des Käufers zur Achtung der Menschenrechte einzuhalten, die auf der Homepage des Käufers unter <https://www.keller.de/Einkauf> abzurufen ist.

14.8 Das Anbieten von Geschenken und sonstiger Vergünstigungen ist dem Lieferanten untersagt. Jeglicher Versuch einer Bestechungshandlung führt zu sofortigem Abbruch der Geschäftsbeziehung.

14.9 Jeder Verstoß gegen Ziffer 14.3 bis 14.5 berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag.

## 15. Einhaltung der Anforderungen der EU-Gesetzgebung - REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie

Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) und die RoHS-Richtlinie (Beschränkung gefährlicher Stoffe) sind

EU-Gesetze, die die Verwendung bestimmter gefährlicher Chemikalien in Produkten regeln.

### 15.1 REACH-Verordnung

15.2 Registrierungspflicht: Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle chemischen Stoffe, die in den von ihm gelieferten Produkten in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr und Stoff enthalten sind, gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert sind. Dies bedeutet, dass der Lieferant die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen muss, um die Einhaltung der Registrierungsanforderungen zu gewährleisten.

15.3 Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB): Der Lieferant muss die aktuellen und vollständigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) für alle in den gelieferten Produkten enthaltenen Chemikalien und Stoffe bereitstellen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen relevante Informationen über die sichere Verwendung, Handhabung und Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien enthalten.

### 15.4 RoHS-Richtlinie

Beschränkung gefährlicher Stoffe: Der Lieferant muss sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte die in der RoHS-Richtlinie festgelegten Beschränkungen einhalten. Diese Richtlinie legt Grenzwerte für bestimmte gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten fest, darunter Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE). Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese Stoffe in den gelieferten Produkten nicht in Konzentrationen vorhanden sind, die über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen.

Nachweis der Konformität: Der Lieferant muss für die gelieferten Produkte Nachweise und Bescheinigungen über die Einhaltung der RoHS-Richtlinie vorlegen. Dies kann durch Prüfberichte von akkreditierten Labors oder andere geeignete Unterlagen geschehen, die belegen, dass die Produkte die vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Verträge, Bestellungen und Auftragsbestätigungen bedürfen der Schriftform. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann davon abgewichen werden.

16.2 Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Käufers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.

16.3 Der Käufer ist berechtigt, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, den Lieferanten nach seiner Wahl am Sitz des Lieferanten oder am Sitz des Käufers oder am Erfüllungsort zu verklagen.

16.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.5 Wird über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Käufer berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.6 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.



*Hightech-Lösungen aus Tradition*

**KELLER**

*Creating Solutions*

KELLER HCW GmbH · Carl-Keller-Str. 2-10 · D-49479 Ibbenbüren · Germany  
☎ +49 (0) 5451 85-0 · 📠 +49 (0) 5451 85310 · ✉ info@keller.de · 🏠 www.keller.de

**KELLER** A DIVISION OF GROUPE LEGRIS INDUSTRIES